

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.
- b. Fachlich: Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Stundenlöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

	Stundenlohn €	Wochenlohn €
1. FacharbeiterInnen	8,41	323,79
2. KraftfahrerInnen	7,93	305,31
3. ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	7,23	278,36
4. Angelernte ArbeitnehmerInnen	7,23	278,36
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung	6,01	231,39
6. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	6,57	252,95
7. ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung u. Gabelbissenerzeugung	5,42	208,67
8. Jugendliche	4,93	189,81

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Wochengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

		Stunde	Woche
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr		€ 0,20	7,70
“ “ “ 10. “		“ 0,31	11,94
“ “ “ 15. “		“ 0,34	13,09
“ “ “ 20. “		“ 0,37	14,25
“ “ “ 25. “		“ 0,41	15,79

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt am **1. März 2002** in Kraft.

Die Lohnerhöhung tritt bei Monatslöhnen mit 1. März 2002 und bei Wochenlöhnen mit 4. März 2002 in Kraft.

Wien, am 19. Februar 2002

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

BRUGGER Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL FELIX